

§ 10

Die Bewertung der Leistungen

II) Die Leistungen in den Teilgebieten und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut
- gut
- genügend
- nicht genügend.

i2) Die Bewertungen der Teilgebiete (Arbeit, Nachweise der marxistisch-leninistischen Kenntnisse, Veranschaulichung) sind in einem Prädikat zusammenzufassen, welches in der Diplommurkunde auszuweisen ist.

(1) Erreicht der Kandidat in allen Teilgebieten die Bewertung „Sehr gut“, kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit und wenn die Hauptprüfung mit „Sehr gut“ bestanden wurde, das Prädikat „Ausgezeichnet“ erteilt werden.

<4) Wenn ein Teilgebiet wiederholt wird, ist die Leistung mit „Genügend“ zu bewerten.

§ 11

Die Verleihung

(1) Der Rat der Sektion beschließt auf Grund des Beschlages der Kommission über die Bewertung der Gesamtleistung sowie über die Verleihung bzw. Nichtverleihung.

(2) Über die Verleihung ist von der Sektion eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum des Beschlusses auszufertigen, vom Direktor der Sektion und dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

§ 12

Das Protokoll

Über den Verlauf jedes Verfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Direktor der Sektion bzw. Vorsitzenden der Kommission zu bestätigen ist.

§ 13

Die Verfahrensordnung

Der Rat der Sektion erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung, die vom Rektor zu bestätigen ist.

§ 14

Schlußbestimmungen

d) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom April 1954 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Staatsexamen für Werkstätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium — (GBl. S. 418) wird aufgehoben.

(3) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und wirtschaftlichen Organisationen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und in Einvernehmen mit dem Minister für Hochschulwesen erforderliche Bestimmungen für die Verleihung.

Berlin, den 21. Januar 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anlage

zu § 11 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Urkunde
über die Verleihung
des Diploms eines Wissenschaftszweiges**

M u s t e r

Universität / Hochschule

Der Rat der Sektion für.....
verleiht

Herrn / Frau.....

geboren am in.....

den akademischen Grad

(Bezeichnung)

Nachdem in einem ordnungsgemäßen Diplomverfahren die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind, wird das Prädikat

erteilt.

....., den.....

(Ort)

(Datum)

Der Direktor
der Sektion für

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Siegel)

**Anordnung
zur Verleihung des akademischen Grades
Doktor eines Wissenschaftszweiges**

— Promotionsordnung A —

vom 21. Januar 1969

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Das Recht zur Verleihung
des Doktors eines Wissenschaftszweiges

(1) Das Recht zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges „Promotionsrecht „A“ wird den Wissenschaftlichen Räten der Universitäten und Hochschulen (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) und entsprechenden Gremien anderer wissenschaftlicher Institutionen erteilt

(2) Die Wissenschaftlichen Räte übertragen das Recht zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges bei einer Untergliederung des Wissenschaftlichen Rates den Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates (nachstehend Fakultäten genannt).

(3) Der Wissenschaftliche Rat bzw. die Fakultäten können Kommissionen mit der Durchführung der Verfahren beauftragen.